Die Sommerschlacht um Lemberg.

Kriegsbriefe aus dem Osten.

Von unserm zum Ostheer entsandten Kriegsberichterstatter.

(Unberechtigter Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.)

II.

Die Helden von Zlota-Gora.

Lemberg, Mitte September.*

Vom 16. August an beginnen die Russen, nachdem die Versuche, von etwa Nordosten auf Lemberg vorzustoßen, nach dem Einsatz deutscher Kräfte blutig gescheitert sind, beiderseits der Bahn nach Tarnopol stärkere Kräfte zusammenzuziehen. Es ist deutlich, daß die Russen ihre Angriffe diesmal aus mehr südlicher Richtung fortsetzen wollen. Es versammeln sich in dem Angriffsraum schließlich 4½ russische Divisionen gegen eine halbe deutsche (mit 1½ Infanterieregimentern) und eine halbe österreichisch-ungarische Division. Dabei ist zu erinnern, daß die russischen Divisionen durchweg aus 4 Regimentern zu 4 Bataillonen bestehen.

Am 31. August beginnt der neue Angriff. Nach dreistündiger starker Artillerievorbereitung setzt die russische Infanterie tapfer und energisch zum Sturm an. Es gelingt ihr, in die ungarische Stellung an der Zlota-Gora, einem beherrschenden Höhenzug von fast 400 Meter Höhe, einzudringen. Ein Gegenstoß wirft sie hinaus. Ein zweiter russischer Angriff in noch stärkeren Massen wird vorgetragen und kommt bis zur dritten Linie durch. Da werden bereitstehende Kompagnien sächsischer Jäger eingesetzt (dieselben Truppen, die bereits am 10. August die Lage zu unseren Gunsten entschieden). Zusammen mit ungarischer Infanterie werfen sie sich auf die Russen. Die dritte und zweite Linie wird im glänzenden Sturmlauf wiedergenommen und damit die Zlota-Gora wieder erobert. Eine deutsche Batterie, die die Russen schon erbeutet zu haben glaubten, wird gerettet. Der beherrschende Punkt der Stellung ist wieder fest in unserer Hand, und sein Besitz, der gegen jeden Angriff von nun an heldenhaft verteidigt wird, ist entscheidend für den Verlauf der weiteren Kämpfe.

Inzwischen ist es den Russen gelungen, an Eisenbahn und Straße Zborow-Pluhow ungarische Infanterie zu durchbrechen und zwischen Straße und Bahn in Richtung Bronislawowka vorwärts zu kommen. Es entsteht so allmählich ein Sack von etwa 8 Kilometer Tiefe und etwa 5 Kilometer Breite in der Verteidigungsstellung; ein Sack, der aber nach Norden nicht verbreitert werden kann, weil die Zlota-Gora, fest in unserer Hand, beherrschend die Flanke der Einbruchsstelle bedroht. Die Russen suchen den Berg nun nördlich zu umfassen, aber die Angriffe werden von thüringischer Landwehr blutig abgeschlagen. Auch westlich der Zlota-Gora wird thüringische Landwehr eingesetzt, da die Russen inzwischen schon über Grabowce in der Einbruchsstelle hinaus sind.

Am 1. September wird bei starkem Nebel ein Gegenstoß zu verhältnismäßig später Stunde angesetzt, er gewinnt zunächst Raum, aber vor neuen russischen Verstärkungen muß die österreichisch-ungarische Infanterie bis Meteniow zurückgehen, so daß die Russen fast im Rücken der Zlota-Gora stehen. Noch ist die Lage, da eben ein deutsches Regiment bei Bronislawowka und Meteniow eintrifft und angesetzt wird, zu halten, wenn die Kämpfer auf der Zlota-Gora aushalten, denn nun wollen die Russen den Erfolg mit jedem Mittel erzwingen, und rücksichtslose Massenstürme werden immer wieder gegen die Höhe angesetzt. Die Zlota-Gora muß gehalten werden, das wissen die Verteidiger, sächsische Jäger und Schützen fast aller deutschen Volksstämme, Linie und Landwehr gemischt, sie wetteifern in diesem Heldenkampf, der entscheidungsschwere Bedeutung hat, das weiß jeder Mann in den zerschossenen Gräben. Um 12 Uhr mittags des 1. September beginnt der Sturm gegen Zlota-Gora und die nordöstlich anschließende Höhenstellung bis Jaroslawice. An einigen Stellen gelingt es den dichten Massen einzudringen, sie werden mit dem Bajonett vertrieben. Die Landwehr steht auf dem westlich anschließenden Höhenzug unter stärkstem Feuer; als die Russen endlich, nachdem sie glauben, daß jede Widerstandskraft zusammengetrommelt sei, anrennen, müssen sie unter dem ruhigen, vernichtenden Feuer der Landwehr und der Maschinengewehre zurück; wo sie doch eindringen, werden sie im erbitterten Nahkampf erledigt. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr setzen neue Angriffe gegen Zlota-Gora und Jaroslawice ein, sie werden restlos abgeschlagen.

Das gegen die Sachstellung angesetzte deutsche Regiment kann inzwischen in erbitterten Stößen die Russen zurückdrängen und die tiefe Einbruchsstelle abstechen.

Am 2. September beginnen die Russen den Angriff auf die Zlota-Gora mit noch größerem Artilleriieeinsatz. Planmäßig werden alle Reservestellungen, Artilleriedeckungen, Unterstände, Annäherungswege unter Feuer genommen, während der Graben selbst mit Gasgranaten beschossen wird. Gegen Abend zwischen 5 und 6 Uhr entwickelt sich der Infanteriehauptangriff wieder gegen die gesamte Front Zlota-Gora-Jaroslawice, er scheitert an der unerschütterlichen Kraft der Verteidigung, ebenso wie ein zweiter Angriff um 8 Uhr abends, bei dem es zu erbitterten Nahkämpfen kommt. Am 3. September wird vormittags ein starker Angriff in 8 Infanteriewellen vorgetragen, er bricht an den zerschossenen und zerfetzten Hindernissen zusammen; um 2 Uhr nachmittags beginnt eine Reihe von Stürmen, die sich bis zum Abend fünfmal wiederholen. Die Stellung vom 31. August bleibt fest in der Hand der deutschen Verteidiger, die russischen Leichenhügel häufen sich, die Angriffskraft der Russen ist erschöpft, sie können ihre Infanterie selbst unter Anwendung stärkster Mittel nicht mehr aus den Gräben herausbekommen.

Diese Erschöpfungspause dauert bis zum 6. September, an dem ein Angriff in drei Wellen auf die ganze Zlota-Gora-Front vorgetrieben wird; er scheitert vor den schon wieder ausgebesserten Hindernissen. Ein Angriffsversuch auf die nördlicher gelegenen Frontteile bei Hukalowce ist am 5. gar nicht recht zur Entwicklung gekommen.

Seit dem 6. September geht dann die Gefechtstätigkeit in den Stellungskrieg über. Das Vorfeld wird aufgeräumt, die Gräben gesäubert und ausgebaut — die Lemberg-Front hat sich stark und fest behauptet.

Jedes Lobes wert waren die tapferen deutschen Truppen, erklärt General v. Eben in einem Befehl, nachdem die Sommerschlacht bei Lemberg abgeschlossen ist.

*

Vom Unjonsberge sehe ich Lemberg im matten Licht eines verschleierten Frühherbsttages. Die Kuppeln und Türme heben sich in das stumpfe Grau des lastenden Himmels. Plötzlich leuchtet ein gelber Schein durch das Wolkengrau, die Sonne kämpft für ein paar Minuten die Wolken zurück. Heller liegt Lemberg im Mittagslicht, die noch vollgrünen Parks und Gärten glänzen in dem schönen Stadtbilde. Irgendwo spielt eine Militärkapelle. Das fruchtbare Stück Land, die schön gestellte polnische Stadt muß das Auge wie zärtlich umfassen. Der helle Schein eines deutschen und österreichisch-ungarischen Heldenkampfes glänzt mit dem Namen der schönsten Stadt Galiziens. (Kb.)

Rolf Brandt, Kriegsberichterstatter.

*

Vermischtes.

Mühlenbrand.

Mannheim, 21. Sept. Heute nacht brach in der hiesigen Mühle ein Schadenfeuer aus. Das Feuer konnte auf seinen Herd beschränkt werden.

Stobsjade. In dem englischen Gefangenenlager Stobs geben die deutschen Militärgefangenen unter dem Titel „Stobsjade" eine Zeitung heraus, die das Leben und Treiben im Lager schildert und die Stimmung der Gefangenen widerspiegelt. Diese Zeitung, die monatlich zweimal erscheint, kann an jedermann in Deutschland unmittelbar aus dem Lager gesandt werden; namentlich Angehörige von Deutschen in englischer Gefangenschaft werden von dem Angebot gern Gebrauch machen. Auskunft erteilt die Buchdruckerei A. Stenger in Erfurt, die die Vermittelung übernimmt.

Auch ein „Fetterfatz". Mit einer merkwürdigen Sorte von „Fetterfatz" hatte sich das Dortmunder Schöffengericht zu befassen, das als Berufungsinstanz von dem Kaufmann Knebelkamp angerufen worden war und das folgenden Sachverhalt feststellte: Der genannte Kaufmann erließ Anzeigen, wonach er einen Fetterfatz zu Schmier- und Kochzwecken zu verkaufen habe, und zwar die Zehnpfunddose zu 11 Mark. Auf dieses Angebot fiel auch eine Ehefrau hinein. Sie kaufte unter Nachnahme zehn Pfund des Ersatzmittels, machte aber bei Oeffnung der Dose die Entdeckung, daß sie ganz minderwertiges Zeug gekauft hatte, das sich höchstens als Stiefelwichse eignete. Sie erstattete Anzeige bei der Polizei und die Folge war, daß der Kaufmann einen amtsgerichtlichen Strafbefehl von zwei Monaten Gefängnis erhielt. Die Untersuchung des Zeugs durch einen Sachverständigen hatte ergeben, daß es über 54 Prozent Wasser und nur Spuren von Fett enthielt. Gegen den Strafbefehl legte der Verurteilte Berufung ein. In der Verhandlung verteidigte er sich damit, daß er den Ersatz selbst in geschlossenen Dosen von einer bekannten Firma in Altona bezogen habe. Die Zehnpfunddose, die er mit 11 Mark verkauft, habe ihm selbst 5,60 Mark gekostet, ferner habe er bei jeder Dose noch Unkosten im Betrage von 2,70 Mark. Der Verdienst sei also nicht übermäßig hoch. Dem Angeklagten kam zugute, daß er sich bereit erklärt hatte, den Schaden zu ersetzen. Der Amtsanwalt beantragte zwar wieder zwei Monate Gefängnis, das Gericht beließ es aber bei einer Geldstrafe von 50 Mark. S. & H.

Eine abwechslungsreiche Theatervorstellung. Im Hörter Stadttheater ging es kürzlich recht lustig zu. Ein Theaterbesucher schreibt darüber: „Gespielt wurde im allgemeinen flott, den Glanzpunkt des Stückes aber bildete zweifellos der dritte Akt. Nur die Unruhe im Saale war zeitweise recht störend. Bei dieser Gelegenheit mag daran erinnert werden, daß es, stets ein großer Fehler ist, wenn in Abendvorstellungen Kinder anwesend sind. Wurde doch von der Galerie fortwährend den unten sitzenden Personen auf die Köpfe gespuckt! Auch wurden Aepfel- und Pflaumenreste heruntergeworfen! . . . Kinder und halbwüchsige Jugend gehören abends ins Bett und nicht ins Theater." Der Mann hat nicht unrecht.

*

Briefkasten.

(Jeder Anfrage ist die letzte Abonnementsquittung beizufügen.)

Sch. Das gegenseitige Testament ist allein maßgebend.
M. Gl. Diese Adresse ist leider nicht zu ermitteln.
A. R. Die Armenverwaltung hilft hier gern.

Umzugs-Anzeige.

Bezieher (Name) _____

jetzige Wohnung _____ Str. Nr. _____

verzieht am _____

nach _____ Str. Nr. _____

Erstmalig ist die _____ Ausgabe

am _____ in die neue Wohnung

zu liefern.

Bitte Ausfüllen, Ausschneiden und bei unserer Geschäftsstelle

Gr. Brauhausstraße 17

Fernsprecher 1133

einreichen.

Peter Breuers Beethoven.

Nachdem beide bisherigen Kriegswinter, die das Kunstleben Berlins nicht herabzumindern, geschweige denn zu vernichten vermochten, auf dem Gebiete der Malerei und Kleinplastik in zahlreichen und gut beschickten Ausstellungen eine Menge Sehenswertes geboten hatten, vermittelte uns der dritte Kriegswinteranfang einen Kunstgenuß, der inmitten aller gegenwärtigen Hast gesonderte Betrachtung verdient. Professor Peter Breuer hat die gewaltige Plastik Beethovens, der er durch viele Jahre die Kraft seines Könnens widmete, nunmehr vollendet, und zum ersten Male sehen wir ein Bildhauerwerk, das den Geist Beethovens in festes, greifbares Material zu bannen vermochte. Seit wenigen Tagen ist die Arbeit im Kunstsalon von Keller und Reiner zu sehen, und der Auftakt des ihr zugewandten Interesses zeigte am klarsten, daß es sich diesmal um ein wirkliches Ereignis der bildenden Kunst handelt. Wenige Ausstellungen wurden mit solcher Spannung eröffnet wie diese, die nur eine einzige „Nummer" enthält. Aber schon beim Eintritt in den Saal, dessen karge Leere dem Standbild einen ernst-machtvollen Rahmen gibt, fesselt der sitzende Titane die ganze Aufmerksamkeit des Besuchers, um ihn nicht sobald wieder freizugeben. Es ist eine Riesengestalt, von der ein stummes Pathos ausströmt. Der abwärts geneigte Kopf mit dem primitiv-massig behandelten Kopfhaar scheint in tiefe Gedanken, die stürmen und brausen wie überirdische Akkorde. Der Mann, der hier einsam und erdenfern thront, scheint auf den Schlag seines eigenen Herzens, auf die Musik in seiner Brust und die hinter der kraftvollen Stirn kämpfenden Gedanken zu lauschen. Es ist Beethoven, wie wir ihn von vielen Bildern kennen, und doch zugleich ein Beethoven eigener Art, hervorgewachsen, emporragend aus der Konzeption eines Künstlers, der mit den letzten Fasern seines Seins dem unendlich schwierigen Problem nachging, um es, äußerlich strotzend von männlicher Schöpferkraft, innerlich durchleuchtet und im Augenblicke visionärer Abgeschiedenheit, in feste Form zu bannen. Es ist nicht nur ein technisch bewältigter Beethoven, es ist auch Musik, dämonisch vom eigenen Genius gejagtes Künstlertum. Die Hände wie im heftigen Trotz geballt, der Oberkörper massiv, in ruhig fließenden, fast stilisierten Linien, der Kopf, im Reiche phantastischer Energie, unhörbaren Tönen hingegeben. Einfachheit im Detail, kantige, oft schroffe Behandlung, ein Pathos des musikalischen Geistes; ein Beethoven, mit der Faust geweißelt. Gewiß läßt auch Breuer besonders in der einseitigen Auffassung und in der auf eine Linie geistimmten Ausdrucksform Fragen und Möglichkeiten offen. Aber es ist die erste Plastik ganz großen Formats, die mit Recht den Namen Beethoven trägt. A. B.

Die Eröffnung der Weimarer Hofbühne.

Man schreibt uns aus Weimar: Unsere Hofbühne brachte als Eröffnung der diesjährigen Spielzeit Wolfgang Amadeus Mozarts unsterbliches Werk deutschen Stils „Die Zauberflöte" in neuer Einübung heraus, mit teilweiser Neubesetzung. Herr Heinr. Steeg sang zum erstenmal hier den Sarastro, mit abgeklärter, edler Haltung und durchgebildeter Stimmkraft, die dem Sänger nach der Arie „In diesen heiligen Hallen" wohlverdienten Beifall bei offener Szene brachte. Die Königin der Nacht sang Elisabeth Imme mit feingeschultem Organ. Die Hofkapelle unter Peter Robes bewährtem Herrscherstab leistete ihr Bestes, so daß der ganze Abend unter der echt weihevollen Stimmung einer abgerundeten großen Kunst stand. Die Eröffnung war würdig der guten Ueberlieferung der Weimarer Bühne. Prof. Sch.

Ein Mylius Erichsen-Denkmal in Dänemark.

ml. In der dänischen Stadt Ringkjöbing wird Anfang Oktober ein Denkmal des Polarforschers Mylius Erichsen enthüllt werden, der auf seiner letzten Polarfahrt Ende November 1907 im nördlichen Grönland mit zwei Kameraden umgekommen ist. Mylius Erichsen hatte als Leiter einer mit staatlicher Unterstützung ausgerüsteten Expedition zur Erforschung Nordgrönlands im Jahre 1906 mit 28 Teilnehmern Kopenhagen verlassen, und das Unternehmen war anfangs erfolgreich vonstatten gegangen. Später aber hatte es mit großen Schwierigkeiten und Widrigkeiten zu kämpfen, und vergebens hatte man zwei Hilfsexpeditionen ausgesandt, um den Bedrängten Hilfe zu bringen. Drei der Männer, darunter der Leiter, bezahlten die kühne Fahrt mit ihrem Leben. Das von dem Bildhauer Skikkild stammende drei Meter hohe Bronzedenkmal wird den Forscher in der Fellkleidung der Polarreisenden zeigen.

Der „Stein der Weisen" gefunden.

ml. Diese in den Tagen der sauren Gurke nicht allzu befremdliche Nachricht kommt natürlich aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, und sie ist besonders deshalb interessant, weil sein anerkannter amerikanischer Gelehrter, Melville Hunter in Philadelphia ist, der behauptet, daß er nach vierzehnjährigen Versuchen das große Geheimnis der Alchimisten ergründet habe. Hunter hat schon einmal im Jahre 1903 von seinen Entdeckungen gesprochen; doch betrachtete man das Ganze damals als eine Ente, und die Gelehrten ignorierten die Sache. Hunter behauptet, daß er das Gold nicht nur aus unedlen Metallen, sondern auch aus gewöhnlichen Mineralien, ja sogar aus Wasser und Stein herstellen könne. Er hofft, daß er das erforderliche Kapital aufbringen kann, das ihm gestattet, eine Fabrik zu errichten, in der die Herstellung von Gold in großem Stile betrieben werden kann. Sobald dieser Plan Wirklichkeit geworden ist, will er eine begrenzte Menge Gold auf den Markt lassen, doch nicht mehr als fünf Millionen Dollar, um den Wert seiner Erfindung nicht herabzusetzen. Das einzige, was Hunter von seiner Erfindung verrät, ist, daß die Herstellung des Goldes auf elektrischem Wege geschieht. Die amerikanischen Zeitungen haben sich selbstverständlich der Neuigkeit bemächtigt und schwärmen davon in den höchsten Tönen. Ein Blatt z. B. schreibt: „Hunter kann die Macht des Goldes vernichten. Es steht in seiner Macht, jede Goldsicherheit der Welt in ein Nichts zu verwandeln. Er könnte jeden Finanzkönig ruinieren. Er könnte den Dollar seiner Allmacht berauben und das allgemeine Begehren nach Gold vermindern. Er könnte den Kapitalismus zerstören, den internationalen Kredit untergraben, ja, er würde den Krieg beendigen können. Aber vorher würde die Welt die größte aller Paniken erleben." — Er könnte — wenn er Geld machen könnte!

Glossen aus der „Liller Kriegszeitung".

Weisheitszähne kann der dümmste Kerl bekommen.

*

Die Barfüßigen drückt der Schuh am meisten.

*

Am steifsten geht es da zu, wo man die meisten Verbeugungen macht.

*

Wird ein Floh erst menschenscheu, dann muß er verhungern.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19160922049/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Durch Bekanntmachung v. 22. 9. 1916 Nr. Bst. I. 100/9. 16 KRA. habe ich eine „Bestandserhebung für Schmiermittel" verfügt.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 22. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß dem Büro VIII (Großer Berlin Nr. 11) bei Anmeldung von Beerdigungen die letzte Steuerquittung vorzulegen ist.

Halle a. S., den 4. Juli 1916. **Der Magistrat.**

Staatlich-städtische Handwerkerschule Halle a. S.

Die staatlich-städtische Handwerkerschule in Halle a. S. beginnt den Unterricht im Wintersemester 1916/17 Montag, den 16. Oktober, vormittags 8 Uhr, in sämtlichen Tagesklassen, abends 2½ Uhr in den Abendklassen.

Kunstgewerbe-Abteilung.

Allgemeine Abteilung.

Tagesschule.

Darstellende Geometrie, Perspektive und Schattenlehre, Materiallehre, Ornamentzeichnen, Schriftzeichnen, Fachzeichnen für Kunsthandwerker und Bauzeichner, Dekoratives Malen, Maltechniken, Zeichnen nach lebendem Modell. Lehrwerkstätten für Möbeltischler und Kunstschlosser; letztere während des Krieges geschlossen.

Abendschule.

Ornamentzeichnen, Graphisches Zeichnen, Schriftzeichnen, Fachzeichnen für Kunsthandwerker, Modellieren, Schnitzen, Atzzeichnen, Lehrwerkstätten für Möbeltischler und Kunstschlosser, letztere während des Krieges geschlossen. Vorträge für plastische Anatomie, Kunstgeschichte.

Fachklassen für Raumausstattung und Architektur.

Entwerfen von Innenräumen und der zu ihrer Ausstattung gehörigen Möbel, Wandbehandlung, Tapeten, Stoffe, Teppiche, Linoleum, Beleuchtungskörper, Geräte, Entwerfen von Gebäuden, Garten- und Friedhofsarchitektur.

Plastik in Stein, Holz und Metall.

Modellieren in Ton, Schnitzen in Holz, Schneiden in Gips, Ausführen eigener Entwürfe für Architekturplastik und Kunstgewerbe, Medaillen und Plaketten.

Kunstgewerbe mit Werkstätte für Emaillieren.

Entwerfen von Stoffen, Stickereien, Teppichen, Kostümen und Moden. Buchschmuck, Illustrationen, Schmuck, Kleingeräten in Metall und Glas, Ausführen von Arbeiten in Email nach eigenen Entwürfen.

Handwerkerschule.

Tagesschule.

Baugewerkschulklasse V. und IV. mit dem Lehrplan der Kgl. preuß. Baugewerkschulen.

Maschinenbauschulklassen während des Krieges geschlossen.

Abendschule.

Fachzeichnen für Maschinenbauer, Mechaniker, Elektrotechniker, Uhrmacher, Bauhandwerker, Klempner, Schlosser, Bleivergleser.

Vorträge über Maschinenlehre und Elektrotechnik.

Lehrwerkstätten für Klempner und Bleivergleser.

Der Unterricht in der Lehrwerkstätte für Uhrmacher findet an zwei Vormittagen statt.

Schulgeldsätze.

Kunstgewerbe-Abteilung.

Allgemeine Abteilung.

Für wöchentlich 30 Stunden und mehr halbj.	35	Mk.
Für wöchentlich bis 29 Stunden halbj.	20	„

Fachklassen.

Verpflichten zu vollem Besuch halbj.	40	„

Abendklassen.

Für wöchentlich bis 6 Stunden halbj.	5	„
Für wöchentlich bis 8 Stunden halbj.	7	„
Für wöchentlich bis 10 Stunden halbj.	9	„
Für Atzzeichnen allein halbj.	6	„
Für Werkstätten wöchentlich 5 Stunden halbj.	5	„

Handwerkerschule.

Baugewerkschulklassen für jedes Halbjahr	80	Mk.
Maschinenbauschulklassen für jedes Halbjahr	60	„

Abendklassen und Werkstätten.

Für wöchentlich bis 4 Stunden halbj.	3	Mk.
Für wöchentlich bis 5 Stunden halbj.	4	„
Für wöchentlich bis 6 Stunden halbj.	5	„
Für wöchentlich bis 7 Stunden halbj.	6	„
Für wöchentlich bis 8 Stunden halbj.	7	„
Für wöchentlich bis 9 Stunden halbj.	8	„
Für wöchentlich bis 10 Stunden halbj.	9	„

Bestimmungen.

Anmeldungen finden vom 15. September bis 16. Oktober bei der Direktion statt. Die Aufnahme für Neueintretende in die Kunstgewerbe-Abteilung bedingt das 16. Lebensjahr zum Besuch der „Allgemeinen Abteilung"; das erste Halbjahr gilt als Probezeit. Die Leistungen und Fortschritte während dieser Zeit sind für die fernere Zulassung maßgebend. Nur in besonderen Fällen können Neueintretende die Aufnahme in die Fachklassen erlangen. Die Genehmigung zu dem ausschließlichen Besuch des Atzzeichnens hängt von dem Ausfalle einer Prüfung und der Entscheidung des Direktors ab.

Die Aufnahme in die Baugewerkschulklassen erfolgt nach den Bestimmungen der kgl. preuß. Baugewerkschulen.

Die Aufnahme in die sämtlichen Abendklassen erfordert keine besonderen Bedingungen als diejenige des Nachweises der für das zu belegende Fach nötigen Befähigung. Eine Aufnahme nur in die Lehrwerkstätten der „Tagesschule" ist nicht zulässig; diese dienen ausschließlich der Ergänzung des Unterrichts in den Fachklassen. Die Zeitdauer der Ausbildung ist von der Begabung und den Leistungen der Schüler abhängig. Schüler unter 16 Jahren werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

Das Schulgeld ist bei der Aufnahme für das ganze Halbjahr im Voraus zu entrichten.

Schulgelderlaß oder -Ermäßigung kann in besonderen Fällen gewährt werden. Jeder Tagesvollschüler hat 60 Pfg., die Besucher der Werkstätten 1 Mk. Versicherungsgebühren für das Halbjahr zu entrichten.

Halle a. S., im September 1916.

Das Kuratorium
der staatlich-städtischen Handwerkerschule.

Bekanntmachung
betr. das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und dergl.

Meine Verordnung vom 3. Juli 1915 wird durch nachstehende Verordnung ersetzt, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt:

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des IV. Armeekorps:

§ 1.

Unbefugten wird verboten:
1. jeder unmittelbare oder mittelbare Verkehr mit Kriegsgefangenen sowie jede Annäherung an diese;
2. der Aufenthalt in der Nähe der zur Unterbringung der Kriegsgefangenen verwendeten Plätze, Lager oder sonstigen Räumlichkeiten sowie deren Betreten;
3. die Zuwendung von Gaben irgendwelcher Art an Kriegsgefangene;
4. jede Hilfeleistung zur Entweichung, die Gewährung von Unterkunft, Lebensmitteln, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, sowie irgendeine andere Unterstützung und Hilfeleistung an entwichene Kriegsgefangene.

Die für Zuwendungen an Kriegsgefangene verwendeten oder bestimmten Gegenstände oder Geldbeträge unterliegen der Einziehung.

§ 2.

Den Weisungen des Begleit- und Wachtpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Begleit- und Wachtmannschaften sind angewiesen, nötigenfalls, insbesondere zur Verhinderung von Fluchtversuchen der Gefangenen, ohne vorherigen Anruf von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

§ 3.

Wer von der beabsichtigten Entweichung oder von dem Aufenthalt eines entwichenen Kriegsgefangenen Kenntnis erhält, hat dies, neben der Verpflichtung, die Entweichung nach Kräften zu verhindern, ungesäumt der nächsten Militär- oder Zivilbehörde anzuzeigen.

§ 4.

Jede Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken jeder Art an Kriegsgefangene sowie jede Beschaffung solcher Getränke für Kriegsgefangene ist Unbefugten verboten.

Den Gast- und Schankwirten sowie den Veranstaltern von öffentlichen Lustbarkeiten ist es verboten, den Kriegsgefangenen den Besuch der Schankräume ihrer Wirtschaften einschließlich Wirtschaftsgärten sowie der öffentlichen Lustbarkeiten zu gestatten.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle aus militärischen oder sonstigen Gründen von einer Militärbehörde oder auf Veranlassung einer solchen vorläufig festgenommenen oder in Untersuchungs-, Straf-, Schutz- oder Sicherungshaft genommenen Ausländer.

§ 6.

Die Bestimmungen in §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Gefangene der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Art, sofern sie erkennbar als freigelassene Arbeiter beschäftigt werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Der Versuch ist ebenfalls strafbar.

Gewerbetreibende haben außerdem Schließung des Betriebes zu gewärtigen.

§ 8.

Soweit meine Verordnung vom 23. März 1915 über das Verbot der Abgabe von Alkohol auf Kriegsgefangene und die in § 5 dieser Verordnung erwähnten Personen Anwendung finden würde, wird sie durch vorstehende Bestimmungen ersetzt. Das Verbot der Verabfolgung von Alkohol gemäß der gedachten Verordnung vom 23. März 1915 bleibt hiernach in Geltung, soweit es sich auf ausländische Arbeiter — landwirtschaftliche, industrielle usw. — bezieht.

Magdeburg, den 15. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Die auf dem Nordfriedhofe belegene Abteilung c (Reihe 16 bis Ende), wo in den Jahren 1888 bis 1892 Kinder beerdigt worden sind, wird zur Herrichtung von Rabattengrabstellen benützt. Die dort befindlichen Reihengräber können nur erhalten werden, wenn die Beteiligten die Stellen zum Preise von je 75 Mark erwerben; allerdings dann mit der Verpflichtung, innerhalb zehn Jahren eine weitere Besetzung vorzunehmen. Anderenfalls ziehen sich auch die Ueberreste in andere Reihengräber überführen. Entsprechende Anträge sind bis 1. November d. Js. bei dem Büro der Friedhofsverwaltung (Großer Berlin Nr. 11) oder der Kassenstelle des Nordfriedhofes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Halle a. S., den 14. September 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Bernhard Barth aus Halle, Kleine Ulrichstraße 10, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts in Halle vom 19. August 1916 wegen Höchstpreisüberschreitung beim Verkauf von Haferflocken (Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezbr. 1914 in Verb. m. d. Verordnung der Preisprüfungsstelle hier vom 20. April 1916) mit 30 — dreißig — Mark Geldstrafe, hilfsweise 6 Tagen Gefängnis bestraft worden.

Halle, den 19. September 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ueberschüsse, welche in der vom 23.—26. und 28. August 1916 beim städtischen Leihamt abgehaltenen Versteigerung der in den Monaten Januar, Februar und März 1915 verfetzten und erneuerten Pfänder (Pfandnummer von 24 861 bis 32 027 und Pfandscheine in rotem Druck) erzielt sind, sowie die in der Versteigerung freigewordenen Pfänder sind innerhalb der einjährigen Präklusivfrist

vom 22. September 1916 bis 21. September 1917

bei der Kasse des Leihamtes gegen Rückgabe der Pfandscheine und gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Alle in dieser Zeit nicht abgehobenen Ueberschüsse und frei gewordenen Pfänder verfallen dem Reservefonds des Leihamtes bezw. der Ortsarmenkasse.

Halle a. S., den 21. September 1916.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Bedingungen von A 4130 Stück Achsbuchsen für Wagen und Tender aus Eisenguß und Flußeisenguß, fertig bearbeitet, in 4 Losen; 1100 Stück Achsbuchsoberteilen für Wagen, unbearbeitet, aus Eisenguß, in 4 Losen; 1530 Stück Achsbuchsunterteilen, unbearbeitet, aus Flußeisenguß, in 5 Losen. B 732.900 kg Stahlgußbremsklötzen, in 9 Losen. C 4350 Stück Magnetzeugteilen aus Flußstahlguß, unbearbeitet, im Gesamtgewicht von etwa 20900 kg in 1 Lose. Lieferfrist ist im Angebotsbogen anzugeben. Angebote sind versiegelt, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 18. Oktober 1916, vormittags 10½ Uhr, an das Zentralbüro, Zimmer 257, in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 1—4, einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet am 18. Oktober 1916, vormittags 11 Uhr, Tempelhofer Ufer 23, III, Zimmer Nr. 4, statt. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Zimmer 257, eingesehen, auch von hier aus gegen vorherige Einsendung von 3 Mk. für A, 0,50 Mk. für B, 1,00 Mk. für C und 5 Pfg. Bestellgeld bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Zuschlagsfrist bis 31. Oktober 1916.

Berlin, den 20. September 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

In das hiesige Handelsregister Abt. A Nr. 1437 betr. die Firma **Gustav Fuhrmann**, Halle S., ist heute eingetragen: Inhaber der Firma sind jetzt die verwitwete **Minna Fuhrmann** geb. Behrens und die Geschwister **Gustav, Anna Marie** und **Käte Fuhrmann** in Halle a. S., in ungeteilter Erbengemeinschaft. Zur Vertretung der Firma ist nur die Witwe **Fuhrmann** ermächtigt.

Halle a. S., den 18. September 1916.

Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

Ganze Namen od. Bernamen
läßt zum Zeichnen von Wäsche 2c. neben (rote Schrift a. weißem Bande. H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Gaszylinder
doppelt gehärtet
6 Stck. 0.50 Mk.
C. F. Ritter,
Leipzigerstraße 90,
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

Herzogliche Technische Hochschule zu Braunschweig.
Beginn des **Winterhalbjahres am 24. Oktober 1916. Programme** sind kostenlos von der **Hochschule** zu beziehen.

Lyzeum von E. Seydlitz,
Karlstrasse 6. Anmeldungen neuer Schülerinnen für alle 10 Klassen nimmt wochentags 11—12 Uhr entgegen **die Direktorin:**
Emma Seydlitz.

Bekanntmachung
betreffend die Immatrikulation auf hiesiger Universität für das Wintersemester 1916/17.

Diejenigen Studierenden, welche beabsichtigen, sich **an hiesiger** Universität immatrikulieren zu lassen, wollen sich **in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 6. November ds. Js. auf dem Universitäts-Sekretariat, Universitäts-Verwaltungsgebäude, Zimmer 85, während der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr,** unter Abgabe ihrer Papiere in Urschrift (Reifezeugnis, Abgangszeugnisse aller früher besuchten Universitäten und, **falls seit dem Abgange von der Schule oder von der letzten Universität mehr als ein Vierteljahr verflossen ist, polizeiliche oder militärische Führungszeugnisse**) melden. **Reichsdeutsche,** welche ein Reifezeugnis nicht besitzen, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreichten, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst vorgeschrieben ist, haben die für ihre Aufnahme erforderliche besondere Genehmigung bei der Immatrikulations-Kommission, und zwar ebenfalls unter Ueberreichung ihrer Papiere im Universitäts-Sekretariat, nachzusuchen. **Sie können jedoch nur bei der philosophischen Fakultät, und zwar auf zunächst vier Semester, eingetragen werden. Für reichsdeutsche Frauen** gelten die gleichen Bestimmungen, nur ist zu ihrer Immatrikulation, falls sie nicht im Besitze eines Reifezeugnisses oder der vorgeschriebenen Vorbildung für das Studium, welches zum Berufe der Oberlehrerin führt, sind, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich. **Ausländer** — es kommen für die Immatrikulation nur solche in Frage, die den gegen Deutschland kriegführenden Staaten **nicht** angehören — können **immatrikuliert** werden, wenn sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der von den Reichsdeutschen geforderten (Reifezeugnis eines neunklassigen höheren Schule) im wesentlichen **gleichwertig ist. Nur den Ausländern, die Landwirtschaft studieren wollen,** kann das Vorlegen eines Reifezeugnisses erlassen werden, wenn ihre Schulbildung derjenigen gleichwertig ist, welche von den Reichsdeutschen ohne Reifezeugnis gefordert wird.

Später eingehende Immatrikulationsanträge werden nur ausnahmsweise und bei ausreichender Entschuldigung genehmigt werden.

Halle (Saale), den 20. September 1916.

Der Rektor
der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.
Dr. Ad. Schmidt.

Bekanntmachung.

Bei der in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten **Verlosung der Teilschuldverschreibungen unserer Gesellschaft** sind die Nummern:

Lit. A. Nr. 190, Nr. 197, Nr. 281 a M. 1000.—
Lit. B. Nr. 2, Nr. 40, Nr. 76, Nr. 83, Nr. 139 a M. 500.—

gezogen worden.

Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt vom 1. April 1917 ab gegen Einsendung der Stücke und der noch nicht fällig gewesenen Zinsscheine und Talons bei den Bankhäusern:

Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co. Halle a. S.,
H. F. Lehmann, Halle a. S.,
Reinhold Steckner, Halle a. S., sowie
der Kasse unserer Gesellschaft.

Die verlosten Stücke treten mit dem 1. April 1917 ausser Verzinsung

Halle a. S., den 21. September 1916.

Fabrik landwirtschaftl. Maschinen F. Zimmermann & Co., Aktien-Ges.
Der Vorstand.
W. Jordan. E. Rusch.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19160922049/fragment/page=0002